

BGH: Zulässigkeit der Bezeichnung „partners“ als Bestandteil der GmbH-Firma

Die Verwendung des Begriffs "partners" in der Firma einer GmbH ist zulässig. Dies entschied der II. Zivilsenat des BGH mit Beschluss vom 13.04.2021 (Az.: II ZB 13/20).

Dem Verfahren zugrunde lag die Eintragung einer Rechtsanwalts GmbH in das Handelsregister unter ihrer Firma "... partners GmbH". Die zuständige Rechtsanwaltskammer verlangte die Löschung der Firma, da sie in der Verwendung des Wortes "partners" einen Verstoß gegen das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) sah.

Nach einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1997 (NJW 1997, 1854) ist allen Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform als der Partnerschaft, die nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes gegründet oder umbenannt werden, die Bezeichnung "und Partner" verwehrt. Dies gilt auch für die Zusätze "+ Partner" oder "& Partner". Bei der Gründung oder Umfirmierung einer Gesellschaft ist somit bei der Namensgebung streng darauf zu achten, dass nicht der Rechtsschein einer Partnerschaftsgesellschaft hervorgerufen wird.

Die Verwendung des Namenszusatzes "partners" im Firmennamen verstößt nach jüngster Auffassung des BGH dagegen nicht gegen das Firmierungsverbot des Partnerschaftsgesetzes. Nach dem Gesetzeszweck, den Rechtsformzusatz "Partnerschaft" bzw. "und Partner" durchzusetzen und zu schützen, sei eine Verwendung folgerichtig auch nur für Begriffe oder Schreibweisen auszuschließen, die ihrerseits als Rechtsformzusatz einer Partnerschaftsgesellschaft genügen. Dafür komme über den Wortlaut hinaus allenfalls in engen Grenzen sinngemäße Abwandlungen der Begriffe "Partner" oder "Partnerschaft" in Frage.

Die Schreibweise "partners" ist – so der BGH – dagegen zulässig. Dass "und" oder ein gebräuchliches Zeichen dafür fehlen, sei zwar nicht von Bedeutung, da nicht das Bindewort, sondern das Substantiv "Partner" entscheidend sei. Davon unterscheide sich das Wort "partners" aber, wenn auch geringfügig, durch das zusätzliche "s". Eine sinngemäße Abwandlung des Begriffs "Partner" liege darin nicht, vielmehr handele es sich auch infolge der Kleinschreibung erkennbar um den Plural des englischen "partner". Der fremdsprachige Begriff "partners" wäre als Rechtsformzusatz für eine Partnerschaftsgesellschaft nicht zulässig.

Darüber hinaus bestehe wegen der Verwendung des Rechtsformzusatzes "GmbH" keine Gefahr einer Irreführung (§ 18 Abs. 2 HGB) über eine Partnerschaftsgesellschaft.



Matthias Wißmach
Rechtsanwalt

matthias.wissmach@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.